

Schiedsvereinbarung

A C H T U N G !

ALLGEMEINER HINWEIS für die VERWENDUNG DES NACHFOLGENDEN MUSTER-VERTRAGES

Bei dem nachfolgenden Vertrag handelt es sich um einen unverbindlichen MUSTER-Vertrag, der der Darstellung und Erläuterung vielfach anzutreffender Regelungen in Praxisverträgen dient.

Der MUSTER-Vertrag erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern gibt lediglich unverbindliche Anhaltspunkte für eine mögliche Vertragsgestaltung. Der MUSTER-Vertrag muss deshalb individuell überprüft und den Praxisverhältnissen im Einzelfall angepasst werden. Er ersetzt keinesfalls eine Beratung durch einen Rechtsanwalt oder Steuerberater. Für die Verwendung oder Nutzung des MUSTER-Vertrages haftet die jeweilige Anwenderin bzw. der jeweilige Anwender.

SCHIEDSVEREINBARUNG

Zwischen
Frau/ Herr

Straße:

PLZ, Ort:

und

Frau/ Herr

Straße:

PLZ, Ort:

wird folgende Schiedsvereinbarung geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Diese Schiedsvereinbarung gilt für alle zwischen den Vertragsparteien bestehenden Streitigkeiten, die sich aus dem (*Bezeichnung des Vertragsverhältnisses*) vom oder seiner Gültigkeit ergeben.
- (2) Das Schiedsgericht entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig.

§ 2

Zusammensetzung des Schiedsgerichts

- (1) Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus je einer, von jeder der Vertragsparteien benannte Schiedsperson und einer oder einem zum Richteramt befähigten Vorsitzenden, die oder der von den übrigen Schiedspersonen bestimmt wird.
- (2) Erfolgt unter den Schiedspersonen keine Einigung über die oder den Vorsitzenden, wird die zuständige Zahnärztekammer um Benennung der oder des Vorsitzenden ersucht.

§ 3

Darlegung der Ansprüche

Diejenige Vertragspartei, die das Schiedsgericht anruft, hat der Gegenpartei schriftlich ihren Schiedsrichter zu benennen und ihren Anspruch darzulegen sowie die Gegenpartei aufzufordern, binnen einer zweiwöchigen Frist ebenfalls eine Schiedsperson zu benennen. Wird innerhalb dieser Frist von der anderen Vertragspartei keine Schiedsperson benannt, ernennt diese auf Antrag der betreibenden Vertragspartei die zuständige Zahnärztekammer.

§ 4

Wegfall einer Schiedsperson oder der/ des Vorsitzenden

Fällt eine Schiedsperson weg, so ernennt die Vertragspartei, die diese ernannt hatte, binnen einer Frist von drei Wochen eine neue Schiedsperson und teilt dies der Gegenpartei durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein mit. Kommt die Vertragspartei dieser Verpflichtung nicht nach, gilt § 1029 Abs. 2 ZPO. Fällt die oder der Vorsitzende weg, gilt § 3 Satz 2 dieser Vereinbarung.

§ 5

Unabhängigkeit der Schiedspersonen

Die Schiedspersonen dürfen nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis zu den Vertragsparteien stehen.

§ 6

Durchführung des Verfahrens

- (1) Die oder der Vorsitzende des Schiedsgerichts sorgt für eine zeitnahe Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens.
- (2) Der Ort der Durchführung wird vom Schiedsgericht bestimmt.
- (3) Der Schiedsspruch soll möglichst nach einer mündlichen Verhandlung erlassen werden. Das Schiedsgericht kann hiervon absehen, wenn es zu der Überzeugung gelangt, dass die Vertragsparteien schriftsätzlich den Streitstoff erschöpfend dargelegt haben.

§ 7

Anwendbares Recht

Das anwendbare materielle Recht ist deutsches Recht.

§ 8

Beweiserhebung

Das Schiedsgericht kann Beweise erheben und Sachverständige hören.

§ 9

Schiedsspruch

- (1) Der Schiedsspruch ist mit Gründen zu versehen und von der oder dem Vorsitzenden sowie den beiden Schiedspersonen zu unterzeichnen.
- (2) Der Schiedsspruch ist für die Vertragsparteien bindend.

